

日本人鉱山労務者のドイツ連邦共和国ルール炭鉱における期限付就労のための日本国政府とドイツ共和国政府との間の取極(交換公文)

昭和三十一年二月二日ボンで
昭和三十一年二月二日効力発生

日本国大使館からドイツ外務省に
あてた書簡

(仮訳)

J B 464/56

口上書

日本国大使館は、自国政府の名において及びその訓令に基づき、ドイツ連邦共和国外務省に対し日本人鉱山労務者のルール炭鉱における期限付就労に関し、次の提案を行う光栄を有する。

1 総数五百人をこえない二十一歳から三十歳までの

ドイツ連邦共和国 日本人鉱山労務者のルール炭鉱における期限付就労のための取極(交換公文) 二五

NOTENWECHSEL ZWISCHEN DER
JAPANISCHEN REGIERUNG UND DER
REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND, DER ALS VEREINBAR-
UNG ÜBER DIE VORÜBERGEHENDE
BESCHÄFTIGUNG JAPANISCHER BERG-
ARBEITER IM RUHRKOHLENERG-
BAU GILT

Datiert zu Bonn vom 2. November 1956
Inkraft getreten am 2. November 1956

J B 464/56

VERBALNOTE

Die japanische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt im Namen und im Auftrage ihrer Regierung über die vorübergehende Beschäftigung japanischer Bergarbeiter im Ruhrkohlenbergbau vorzuschlagen:

1. daß bis zu 500 japanische ledige Bergarbeiter im Alter

日本人独身鉱山労働者で、日本の炭鉱において少くとも三年間の坑内就労の経験を有するものが、その職業上の技術を完成し、かつ、知識を広めるため、労働者として三年間ルール炭鉱に派遣される。

2. ドイツ連邦共和国政府は、日本人鉱山労働者の入国、滞在及び労働許可に關しすべての便益が与えられるように配慮する。

3. 日本人鉱山労働者は、その出発前に就労していた日本の鉱業会社により、ドイツ連邦共和国における就労期間中、帰国後再び当該鉱業会社において労働に従事することを要求する権利を有するという条件の下に、休暇を与えられる。当該労働者の日本国における年金要求権に關しては、ドイツ連邦共和国国内で費消した労働期間は、日本国内で費消したものとみなして取り扱われる。

4. 前項の規制を考慮して、ルール炭鉱において就労

zwischen 21 und 30 Jahren, die eine mindestens dreijährige Tätigkeit im japanischen Steinkohlenbergbau unterlage ausgeübt haben, auf die Dauer von 3 Jahren als Arbeiter in den Ruhrkohlenbergbau zum Zwecke ihrer beruflichen Vervollkommnung und zur Erweiterung ihrer Kenntnisse entsandt werden;

2. daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür Sorge tragen wird, daß hinsichtlich der Einreise der japanischen Bergarbeiter sowie hinsichtlich ihrer Aufenthalt- und Arbeitserlaubnis alle Erleichterungen gewährt werden;

3. daß die japanischen Bergarbeiter von den japanischen Bergwerksgesellschaften, bei denen sie vor ihrer Abreise beschäftigt sind, für die Dauer ihrer Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland beurlaubt werden unter der Bedingung, daß sie nach ihrer Rückkehr Anspruch darauf haben, ihre Arbeit bei den japanischen Bergwerksgesellschaften wieder aufzunehmen. Die Arbeiter werden hinsichtlich ihrer Rentenansprüche in Japan so behandelt werden, als ob die in der Bundesrepublik Deutschland verbrachte Arbeitszeit in Japan verbracht wäre;

4. daß mit Rücksicht auf die im Punkt 3 vorgesehene

する日本人鉱山労務者の活動は、ドイツ連邦共和国においてドイツ鉱員年金保険の適用を免除されるものと認められる。

5 ルール炭鉱において就労する日本人鉱山労務者は、労働条件、特に、労働賃金、労働保護及び労働時間に関し同種のドイツ人労務者と同等に取り扱われる。

6 日本人労務者は、ドイツ国民と同様の身体及び財産に関する保護並びに法律上の保護を受け、その賃金についてはドイツ人労務者と同様に法律により定められた課税の適用を受ける。

7 この提案に基いてルール炭鉱に派遣される日本人鉱山労務者の期限付就労は、別添の計画書の1から27までの各項に従い実施される。

ドイツ連邦共和国政府がこれらの提案に同意するときは、この口上書及びドイツ連邦共和国政府の回答口上書は、両国の現行法令の範囲内でそれぞれの政府に

Regelung die Tätigkeit der im Ruhrkohlenbergbau beschäftigten japanischen Bergarbeiter in der Bundesrepublik Deutschland als versicherungsfrei in der deutschen knappschaftlichen Rentenversicherung anerkannt wird;

5. daß die im Ruhrkohlenbergbau beschäftigten japanischen Bergarbeiter hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, insbesondere des Arbeitsentgelts, des Arbeitsschutzes und der Arbeitszeit, den vergleichbaren deutschen Arbeitern gleichgestellt werden;

6. daß die japanischen Arbeiter den gleichen Schutz ihrer Person und ihres Vermögens sowie den gleichen Rechtsschutz wie deutsche Staatsangehörige genießen und ihr Arbeitsentgelt, wie bei deutschen Arbeitern, den gesetzlich vorgesehenen Steuerabzügen unterliegt;

7. daß die vorübergehende Beschäftigung der japanischen Bergarbeiter, die auf diesen Vorschlag in den Ruhrkohlenbergbau entsandt werden, nach den Punkten 1 bis 27 des als Anlage beigefügten Programms durchgeführt wird.

Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit diesem Vorschlag einverstanden ist, sollen diese Note und die Antwortnote des Auswärtigen Amts der Bundes-

より実施されるべき日本国政府とドイツ連邦共和国政府との間の合意とみなされるものとし、この合意は、本日付で効力を生じ、かつ、前記の日本人鉱山労務者の日本国への帰国の時まで効力を有する旨相互に了解される。

日本国大使館は、ここに重ねてドイツ連邦共和国外務省に向つて敬意を表する。

千九百五十六年十一月二日にボンで

ドイツ外務省から日本国大使館に
あてた書簡

(仮訳)

505-553-11/37-59174/56

口上書

republik Deutschland als Vereinbarung zwischen der japanischen Regierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gelten, die im Rahmen der bestehenden Gesetze und Verordnungen der beiden Länder durch ihre Regierung auszuführen ist, mit dem gegenseitigen Einverständnis, daß diese Vereinbarung mit dem heutigen Tage in Kraft tritt und bis zur Rückkehr der oben bezeichneten japanischen Bergarbeiter nach Japan gültig ist.

Die Japanische Botschaft benutzt auch diesen Anlaß, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 2. November, 1956.

(L. S.)

An das
Auswärtige Amt
Bonn
Koblenzer Str. 101

505-553-11/37-59174/56

VERBALNOTE

ドイツ連邦共和国外務省は、日本国大使館がドイツ連邦共和国政府に対し次のとおり述べた千九百五十六年十一月二日付日本国大使館口上書JB第四六四／五六号の受領を確認する光栄を有する。

日本国大使館は、自国政府の名において及びその訓令に基づき、ドイツ連邦共和国外務省に対し日本人鉱山労務者のルール炭鉱における期限付就労に関し、次の提案を行う光栄を有する。

1 総数五百人をこえない二十一歳から三十歳までの日本人独身鉱山労務者で、日本の炭鉱において少くとも三年間の坑内就労の経験を有するものが、その職業上の技術を完成し、かつ、知識を広めるため、労務者として三年間ルール炭鉱に派遣される。

2 ドイツ連邦共和国政府は、日本人鉱山労務者の入国、滞在及び労働許可に関しすべての便益が与えられるように配慮する。

3 日本人鉱山労務者は、その出発前に就労していた日本の鉱業会社により、ドイツ連邦共和国における就労期間中、帰国後再び当該鉱業会社におい

ドイツ連邦共和国 日本人鉱山労務者のルール炭鉱における期限付就労のための取極（交換公文） 二九

（※・九）

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Japanischen Botschaft vom 2. November 1956, Nr. JB 464/56, zu bestätigen, die wie folgt lautet:

“Die japanische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt im Namen und im Auftrage ihrer Regierung über die vorübergehende Beschäftigung japanischer Bergarbeiter im Ruhrkohlenbergbau vorzuschlagen:

1. daß bis zu 500 japanische ledige Bergarbeiter im Alter zwischen 21 und 30 Jahren, die eine mindestens dreijährige Tätigkeit im japanischen Steinkohlenbergbau untertage ausgeübt haben, auf die Dauer von 3 Jahren als Arbeiter in den Ruhrkohlenbergbau zum Zwecke ihrer beruflichen Vervollkommnung und zur Erweiterung ihrer Kenntnisse entsandt werden;
2. daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür Sorge tragen wird, daß hinsichtlich der Einreise der japanischen Bergarbeiter sowie hinsichtlich ihrer Aufenthalt- und Arbeitserlaubnis alle Erleichterungen gewährt werden;
3. daß die japanischen Bergarbeiter von den japanischen Bergwerksgesellschaften, bei denen sie vor ihrer Abreise beschäftigt sind, für die Dauer ihrer Beschäftigung in

て労働に従事することを要求する権利を有するという条件の下に、休暇を与えられる。当該労務者の日本国における年金要求権に関しては、ドイツ連邦共和国内で費消した労働期間は、日本国内で費消したものとみなして取り扱われる。

4 前項の規制を考慮して、ルール炭鉱において就労する日本人鉱山労務者の活動は、ドイツ連邦共和国においてドイツ鉱員年金保険の適用を免除されるものと認められる。

5 ルール炭鉱において就労する日本人鉱山労務者は、労働条件、特に、労働賃金、労働保護及び労働時間に関し同種のドイツ人労務者と同等に取り扱われる。

6 日本人労務者は、ドイツ国民と同様の身体及び財産に関する保護並びに法律上の保護を受け、その賃金についてはドイツ人労務者と同様に法律により定められた課税の適用を受ける。

der Bundesrepublik Deutschland beurlaubt werden unter der Bedingung, daß sie nach ihrer Rückkehr Anspruch darauf haben, ihre Arbeit bei den japanischen Bergwerksgesellschaften wieder aufzunehmen. Die Arbeiter werden hinsichtlich ihrer Rentenansprüche in Japan so behandelt werden, als ob die in der Bundesrepublik Deutschland verbrachte Arbeitszeit in Japan verbracht wäre;

4. daß mit Rücksicht auf die im Punkt 3 vorgesehene Regelung die Tätigkeit der im Ruhrkohlenbergbau beschäftigten japanischen Bergarbeiter in der Bundesrepublik Deutschland als versicherungsfrei in der deutschen knappschaftlichen Rentenversicherung anerkannt wird;

5. daß die im Ruhrkohlenbergbau beschäftigten japanischen Bergarbeiter hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, insbesondere des Arbeitsentgelts, des Arbeitsschutzes und der Arbeitszeit, den vergleichbaren deutschen Arbeitern gleichgestellt werden;

6. daß die japanischen Arbeiter den gleichen Schutz ihrer Person und ihres Vermögens sowie den gleichen Rechtsschutz wie deutsche Staatsangehörige genießen und ihr Arbeitsentgelt, wie bei deutschen Arbeitern, den gesetz

7 この提案に基いてルール炭鉱に派遣される日本人鉱山労務者の期限付就労は、別添の計画書の1から27までの各項に従い実施される。

ドイツ連邦共和国政府がこれらの提案に同意するときは、この口上書及びドイツ連邦共和国政府の回答口上書は、両国の現行法令の範囲内でそれぞれの政府により実施されるべき日本国政府とドイツ連邦共和国政府との間の合意とみなされるものとし、この合意は、本日付で効力を生じ、かつ、前記の日本人鉱山労務者の日本国への帰国の時まで効力を有する旨相互に了解される。

ドイツ連邦共和国外務省は、日本国大使館に対し、ドイツ連邦共和国政府が、提案された規制に同意する旨並びに前記の千九百五十六年十一月二日付日本国大使館口上書及びこの回答口上書が両国の現行法令の範囲内でそれぞれの政府により実施されるべきドイツ連邦共和国政府と日本国政府との間の合意とみなされる

lich vorgesehenen Steuerabzügen unterliegt;

7. daß die vorübergehende Beschäftigung der japanischen Bergarbeiter, die auf diesen Vorschlag in den Ruhrkohlenbergbau entsandt werden, nach den Punkten 1 bis 27 des als Anlage beigefügten Programms durchgeführt wird.

Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit diesem Vorschlag einverstanden ist, sollen diese Note und die Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland als Vereinbarung zwischen der japanischen Regierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gelten, die im Rahmen der bestehenden Gesetze und Verordnungen der beiden Länder durch ihre Regierung auszuführen ist, mit dem gegenseitigen Einverständnis, daß diese Vereinbarung mit dem heutigen Tage in Kraft tritt und bis zur Rückkehr der oben bezeichneten japanischen Bergarbeiter nach Japan gültig ist."

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Japanischen Botschaft mitzuteilen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden ist und daß die obengenannte Verbalnote der Japanischen Botschaft vom 2. November 1956 und diese Antwortnote als Vereinbarung zwischen der Regierung der

こと、また、この合意が本日付で効力を生じ、かつ、前記の日本人鉱山労働者の日本国への帰国の時まで効力を生ずる旨相互に了解されることを通報する光栄を有する。

ドイツ連邦共和国外務省は、ここに重ねて日本国大使館に向つて敬意を表する。

千九百五十六年十一月二日にボンで

日本人鉱山労働者のルール炭鉱における期限付就労のための計画書

PROGRAMM

zur vorübergehenden Beschäftigung
von japanischen Bergarbeitern im
Ruhrkohlenbergbau

Bundesrepublik Deutschland und der Japanischen Regierung gelten, die im Rahmen der bestehenden Gesetze und Verordnungen der beiden Länder durch ihre Regierung auszuführen ist, mit dem gegenseitigen Einverständnis, daß diese Vereinbarung mit dem heutigen Tage in Kraft tritt und bis zur Rückkehr der oben bezeichneten japanischen Bergarbeiter nach Japan gültig ist.

Das Auswärtige Amt benutzt auch diesen Anlaß, die Japanische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 2. November 1956

An die

Japanische Botschaft

(L. S.)

I. Art und Umfang des Programms

1. Der Ruhrkohlenbergbau der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Unternehmensverb and Ruhrbergbau, ist bereit, bis zu 500 japanische ledige Bergarbeiter im Alter zwischen 21 und 30 Jahren, die mindestens eine dreijährige Tätigkeit im japanischen Steinkohlenbergbau untertage ausgeübt haben, auf die

Dauer von drei Jahren im Ruhrkohlenbergbau als Arbeiter zum Zwecke ihrer beruflichen Verrollkommung und zur Erweiterung ihrer Kenntnisse zu beschäftigen.

2. Die Entsendung der japanischen Bergarbeiter in die Bundesrepublik Deutschland erfolgt gruppenweise und in zeitlichen Abständen innerhalb einer Frist von längstens 18 Monaten nach Eintreffen der ersten Gruppe. Die erste Gruppe soll 55 Arbeiter umfassen und innerhalb von drei Monaten nach Abschluß dieser Vereinbarung ihre Arbeit im Ruhrkohlenbergbau aufnehmen. Die Entsendung weiterer Gruppen ist abhängig von den Erfahrungen mit der ersten Gruppe während einer Eingewöhnungsperiode von längstens sechs Monaten. Der Umfang und die Entsendetermine der weiteren Gruppen werden besonders vereinbart.
3. Die in den Ruhrkohlenbergbau zu entsendenden japanischen Bergarbeiter werden von den japanischen Bergwerksgesellschaften aus den bei ihnen beschäftigten Bergarbeitern ausgewählt. Sie werden von den japanischen Bergwerksgesellschaften für die Dauer ihrer Beschäftigung in der Bundesre-

publik Deutschland unter der Bedingung beurlaubt, daß sie nach ihrer Rückkehr Anspruch darauf haben, wieder ihre Arbeit bei den japanischen Bergwerksgesellschaften aufzunehmen.

II. Auswahl der Arbeiter

4. Die Auswahl der japanischen Bergarbeiter unter Berücksichtigung ihrer beruflichen, gesundheitlichen, geistigen und charakterlichen Eignung übernimmt die japanische Regierung in Zusammenarbeit mit einem Ausschuß, in dem die Arbeitgeber und Arbeitnehmer des japanischen Kohlenbergaus und die Regierung vertreten sind.
5. Die ausgewählten Bewerber müssen sich sodann einer besonderen ärztlichen und röntgenologischen Untersuchung nach den für die Feststellung der Tauglichkeit für Untertagearbeit im Ruhrkohlenbergbau aufgestellten Richtlinien unterziehen. Die Richtlinien für diese ärztliche und röntgenologische Untersuchung, die von den hiermit zu beauftragenden Ärzten des japanischen Gesundheitsdienstes unter verantwortlicher Aufsicht der japanischen Ministerien für Wohlfahrt und für Arbeit vorgenommen wird, enthält die Anlage A.

Für die als tauglich befundenen Bewerber werden die Untersuchungsergebnisse (ausgefüllte Formblätter) zusammen mit den zugehörigen Röntgenfilmen der verantwortlichen japanischen Behörde zugeleitet. Die Kosten der ärztlichen und röntgenologischen Untersuchung werden von japanischer Seite getragen.

III. Vorschlagslisten und Annahme

6. Von japanischer Seite wird auf Grund der gesamten Unterlagen für jede der gemäß Punkt 2 dieses Dokuments nach der Bundesrepublik Deutschland zu entscheidenden Gruppe von Bergarbeitern eine endgültige Vorschlagsliste aufgestellt. Die Vorschlagsliste soll folgende Angaben enthalten: Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum, gegenwärtiger Wohnort, Dauer der bisherigen Tätigkeit im Untertagebetrieb des Steinkohlenbergbaus, Art der gegenwärtigen Untertagebeschäftigung (Berufskategorie). Von japanischer Seite wird diese Vorschlagsliste zusammen mit den ausgefüllten Formblättern über das ärztliche Untersuchungsergebnis und den Röntgenfilmen sowie einer

amtlichen Bescheinigung für jeden Arbeiter, daß im Strafregister für ihn keine oder keine anderen als geringfügige Strafen eingetragen sind, der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tokyo zur Weiterleitung an die zuständigen deutschen Stellen und als Unterlage für die spätere Erteilung der Einreisestichvermerke übersandt.

Es ist zur Vermeidung von Zeitverlusten zweckmäßig, in die Vorschlagslisten eine etwas größere Zahl von Bewerbern als für den jeweiligen Gruppentransport vorgesehen ist, aufzunehmen, damit etwaige Ausfälle durch Einwendungen von deutscher Seite, Rücktritt von Bewerbern oder Verhinderung an der Ausreise ohne Verzögerung ausgeglichen werden können.

7. Die zuständigen deutschen Stellen teilen ihre Entscheidung über die Annahme der in den Vorschlagslisten aufgeführten Arbeiter und den Zeitpunkt für deren Abreise aus Japan spätestens vier Wochen vor dem Abreisezeitpunkt der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tokyo mit, die die japanische Regierung darüber unterrichtet. Die zuständigen japanischen Stellen tragen dafür Sorge, daß die angenommenen Arbeiter im Besitz eines gültigen Reisepasses sind, der sie als japanische

Staatsangehörige ausweist, und daß dieser von der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tokyo mit dem Einreiseseichtvermerk versehen wird. Die Botschaft kann den Einreiseseichtvermerk erst dann in die Reisepässe eintragen, wenn die deutsche Ausländerpolizeibehörde die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zugesichert hat.

IV. Organisation des Transportes

8. Der Unternehmensverband Ruhrbergbau organisiert in Zusammenarbeit mit der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tokyo und den zuständigen japanischen Behörden den Transport der japanischen Bergarbeiter von ihren Wohnorten in Japan zu ihren Bestimmungsorten in der Bundesrepublik Deutschland und zurück. Der Transport von Japan nach der Bundesrepublik und zurück erfolgt mit Flugzeugen, die von deutscher Seite eigens zu diesem Zweck gechartert werden. Für volle Belegung der Flugzeuge ist mit Rücksicht auf die Verbilligung der Reisekosten Sorge zu tragen.

V. Aufenthaltserlaubnis, Arbeitserlaubnis und

Beschäftigungsgenehmigung

9. Die Bergwerksgesellschaften, bei denen die japanischen Arbeiter beschäftigt werden, tragen dafür Sorge, daß die Arbeiter sich unverzüglich nach ihrer Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland bei der örtlichen Meldebehörde anmelden und spätestens innerhalb von drei Tagen bei der Ausländerpolizeibehörde die Aufenthaltserlaubnis für die Dauer des Arbeitsvertrages beantragen. Die Gebühr für die Aufenthaltserlaubnis (3.—DM) ist von dem Arbeiter selbst zu tragen.

10. Auf Grund der namentlichen Annahmelisten für die einzelnen Gruppentransporte und der von den Bergwerksgesellschaften dem Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf über den Unternehmensverband Ruhrbergbau zu erstattenden Mitteilung der Namen der von ihnen aufgenommenen japanischen Arbeiter erteilt das Landesarbeitsamt ohne besonderen Antrag listenmäßig dem Arbeitgeber die Beschäftigungsgenehmigung und den Arbeitern die Arbeitserlaubnis für die Dauer des Arbeitsvertrages. Gebühren werden für die Erteilung der Arbeitserlaubnis und der Beschäftigungsgenehmigung nicht erhoben. Etwaige Veränderungen sind vom Arbeitgeber dem Landesarbeitsamt mitzuteilen.

VI. Arbeitsvertrag

11. Der vom Arbeitgeber unterzeichnete Arbeitsvertrag wird den japanischen Arbeitern vor ihrer Abreise aus Japan von der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tokyo in zwei Ausfertigungen in deutscher Sprache zur Unterzeichnung vorgelegt. Eine unterzeichnete Ausfertigung in deutscher Sprache mit einer Übersetzung in japanischer Sprache wird dem Arbeiter ausgeteilt. Die zweite Ausfertigung der von den Arbeitern unterzeichneten deutsch-sprachigen Verträge wird von der Botschaft dem Unternehmensverband Ruhrbergbau zurückgesandt. Das Muster des Arbeitsvertrages wird vom Unternehmensverband Ruhrbergbau der japanischen Seite übermittelt.

Der Unternehmensverband Ruhrbergbau übernimmt die Anfertigung der deutschsprachigen Vordrucke, sorgt für die Ausfüllung und Unterzeichnung durch die Arbeitgeber und für die Übersendung der Verträge für die jeweilige Transportgruppe an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tokyo.

Von japanischer Seite wird die Anfertigung der

Vertragsvordrucke in japanischer Sprache und die Ausfüllung auf Grund der von der Botschaft zur Verfügung gestellten deutschsprachigen Verträge übernommen. Die zwischen den deutschen Bergwerksgesellschaften und den japanischen Bergarbeitern geschlossenen Arbeitsverträge treten mit dem Tage des Eintreffens der Arbeiter am Arbeitsort in Kraft.

VII. Anlernzeit

12. Nach den deutschen bergpolizeilichen Vorschriften für den Steinkohlenbergbau dürfen aus Gründen der Unfallverhütung Arbeiter untertage nur beschäftigt werden, wenn sie genügend Deutsch verstehen und sprechen können, um mündliche Anweisungen ihrer Vorgesetzten und Mitarbeiter richtig aufzufassen und wiederzugeben. Die japanischen Bergarbeiter werden deshalb bis zum Nachweis, daß sie ausreichend Deutsch können, in der Regel bis zu sechs Wochen nach ihrer Ankunft im Übertagebetrieb des Ruhrkohlenbergbaus beschäftigt und während dieser Zeit zur Aneignung der erforderlichen Sprachkenntnisse unterrichtet. Für den Unterricht sorgen die deutschen Bergwerksgesellschaften.

In bezug auf die Anlernung der japanischen Bergarbeiter

deutschen Arbeitern, den gesetzlich vorgesehenen Steuerabzügen.

IX. Soziale Sicherheit

14. Die japanischen Arbeiter sind in allen Zweigen der Sozialversicherung (ausgenommen die knappschaftliche Rentenversicherung gemäß Punkt 16, Absatz 2 dieses Dokuments) in der gleichen Weise wie deutsche Arbeiter versichert. Die Beiträge zur Krankenversicherung (etwa 6% des Arbeitsentgelts) werden je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer getragen. Der Beitragsanteil der letzteren wird vom Arbeitsentgelt einbehalten und vom Arbeitgeber an die Krankenkasse abgeführt. Die Unfallversicherung deckt Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten (einschließlich der Unfälle auf den Wegen nach und von der Arbeitsstätte). Die Beiträge zur Unfallversicherung tragen allein die Arbeitgeber. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind nicht zu entrichten. Wie bei deutschen Arbeitern besteht trotzdem der Versicherungsschutz gegen etwaige Arbeitslosigkeit.
15. Sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch Japan haben das Übereinkommen der Internationalen Arbeits-
- im Untertagebetrieb ist ferner in Anlehnung an die hierfür bestehenden deutschen Bestimmungen und mit Rücksicht auf die mindestens dreijährige Erfahrung der Arbeiter im Untertagebetrieb des japanischen Steinkohlenbergbaus eine Anlernzeit vorgesehen,
- a) von einem Monat mit Schlepperfähigkeit im Anlernstreb mit Schichtlohn,
- b) von zwei Monaten mit Anlernung im Gedinge.
- Nach der Anlernzeit werden die japanischen Arbeiter so beschäftigt und entlohnt wie vergleichbare deutsche Arbeiter.

VIII. Gleichbehandlung

13. Die im Ruhrkohlenbergbau beschäftigten japanischen Bergarbeiter werden hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, insbesondere des Arbeitsentgelts, des Arbeitsschutzes und der Arbeitszeit, den vergleichbaren deutschen Arbeitern gleichgestellt. Die japanischen Arbeiter genießen den gleichen Schutz ihrer Person und ihres Vermögens sowie den gleichen Rechtsschutz wie deutsche Staatsangehörige. Ihr Arbeitsentgelt unterliegt, wie bei

organisation Nr. 19 über die "Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer in der Entschädigung bei Betriebsunfällen" ratifiziert. Beide Staaten sind demzufolge verpflichtet, den Angehörigen des anderen Staates bei der Entschädigung von Betriebsunfällen die gleiche Behandlung wie ihren eigenen Staatsangehörigen zu gewähren. Den japanischen Arbeitern und deren Hinterbliebenen würden also gegebenenfalls die Renten aus der deutschen Unfallversicherung unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange nach Japan überwiesen wie deutschen Staatsangehörigen, die sich in Japan aufhalten und einen Anspruch auf Rente aus der deutschen Unfallversicherung gegen einen Versicherungsträger mit dem Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

16. Die japanischen Bergarbeiter bleiben während ihrer Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland in der japanischen Rentenversicherung weiter versichert. Es wird von japanischer Seite gewährleistet, daß die Arbeiter hinsichtlich ihrer Rentenansprüche in Japan so behandelt werden, als ob

die in der Bundesrepublik Deutschland verbrachte Arbeitszeit in Japan verbracht sein würde.

Mit Rücksicht hierauf wird die Tätigkeit der im Ruhrkohlenbergbau beschäftigten japanischen Bergarbeiter auf Grund des § 30 des Reichsknappschaftsgesetzes vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 431) in Verbindung mit § 1 Nr. 1 c der Verordnung vom 22. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 560) als versicherungsfrei in der deutschen knappschaftlichen Rentenversicherung anerkannt werden. Damit ist jeglicher Anspruch auf Grund dieser Beschäftigung an die deutsche knappschaftliche Rentenversicherung ausgeschlossen.

X. Reisekosten

17. Die Reisekosten der japanischen Arbeiter vom Flughafen in Japan bis zum Arbeitsort in der Bundesrepublik Deutschland und zurück (nach Beendigung der vertraglichen Beschäftigungszeit) werden von deutscher Seite in der Weise finanziert, daß die nach Punkt 16, Absatz 2 dieses Dokuments ersparten Beiträge zur deutschen knappschaftlichen Rentenversicherung für die japanischen Arbeiter in der gleichen Höhe wie sie für deutsche Arbeiter zu zahlen sind (Arbeitnehmer 8%,

Arbeitgeber: in Höhe ihrer Beitragspflicht, mindestens 8% des Bruttoarbeitsentgelts) zur Bezahlung der Reisekosten verwendet werden.

Die japanischen Arbeiter werden von deutscher Seite für die Dauer ihrer Luftreise von Japan nach der Bundesrepublik Deutschland und zurück gegen einen durch den Lufttransport verursachten Unfall für den Fall des Todes mit 10.000.—DM und für den Fall der Invalidität mit 20.000.—DM versichert. Andere als die in Punkt 22 dieses Dokuments erwähnten Ansprüche werden zur Deckung der Reisekosten der japanischen Arbeiter vom Flughafen in Japan bis zum Arbeitsort in der Bundesrepublik Deutschland und zurück an die japanische Seite nicht gestellt.

18. Von japanischer Seite wird dafür gesorgt, daß die Arbeiter während ihrer Reise von Japan nach der Bundesrepublik Deutschland über einen ausreichenden Barbetrag für kleine Ausgaben verfügen. Die deutschen Bergwerksgesellschaften werden vom Tage der Ankunft der Arbeiter an ihrem Arbeitsort bis zur ersten Lohnzahlung den Arbeitern einen Vorschuß zur Bestreitung der Lebensnot-

wendigen Ausgaben zahlen, der später in angemessenen Raten vom Arbeitsverdienst einbehalten wird. Sollten für die Rückzahlung eines solchen Überbrückungsvorschusses für deutsche Arbeiter günstigere Regelungen bestehen, finden diese auch auf die japanischen Arbeiter Anwendung.

XI. Unterkunft und Verpflegung

19. Den japanischen Arbeitern werden—auf jeden Fall in der ersten Zeit nach ihrer Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland—Unterkunft und Verpflegung in einem Wohnheim der Bergwerksgesellschaften gegen Bezahlung gewährt. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in diesen Wohnheimen stellen sich auf etwa 150.—DM monatlich. Hinsichtlich der Verpflegung wird soweit wie möglich auf die japanische Lebensweise und Gepflogenheit Rücksicht genommen. Sofern nach Ablauf der Eingewöhnungszeit eine Unterkunft bei deutschen Familien erforderlich oder wünschenswert erscheint, werden sich die Bergwerksgesellschaften um die Vermittlung einer solchen bemühen.

XII. Lohntransfer

20. Die japanischen Arbeiter können nach Maßgabe der jeweils geltenden deutschen devisenrechtlichen Bestimmungen den unverbrauchten Teil ihrer Arbeitsentgelte nach Japan transferieren.

XIII. Vorzeitige Beendigung des Arbeitsvertrages und Rückführung

21. Bei Erlaß eines Aufenthaltsverbotes durch die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland gegen einen japanischen Bergarbeiter, der auf Grund dieses Programms in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist und dessen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland unerwünscht ist, wird die japanische Regierung diesen Japaner zurücknehmen.

22. Wird der Arbeitsvertrag vorzeitig beendet, weil einem japanischen Bergarbeiter aus Gründen der öffentlichen Ordnung die Aufenthaltsgenehmigung entzogen wird oder weil der Arbeitsvertrag aus Gründen gekündigt wird, die der Arbeiter selbst zu vertreten hat (gemäß den Bestimmungen der Arbeitsordnung für die im Aachener, Niedersächsischen und Rheinisch-Westfälischen Steinkohlen-

bergbau tätigen Arbeiter und Tarifangestellten), so werden die Kosten der Rückführung von seinem Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland nach Japan von dem betreffenden Arbeiter selbst oder von seinem japanischen Arbeitgeber, bei dem er zuletzt beschäftigt war, getragen. Falls finanzielle Gründe eine sofortige Rückkehr erschweren sollten, so zahlt der von der japanischen Regierung hierzu ermächtigte japanische Beauftragte oder die japanische konsularische Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland die Kosten der Rückführung des Arbeiters.

Die Verpflichtung des Arbeiters oder der japanischen Bergwerksgesellschaften zur Rückerstattung der Ausgaben für die Rückreise wird hierdurch nicht berührt. Im Ausnahmefall wird es dem japanischen Arbeiter ermöglicht, bereits nach einer Beschäftigungsdauer von zwei Jahren nach Japan zurückzukehren, wenn die Rückreisekosten von japanischer Seite getragen werden.

23. In allen übrigen Fällen werden auch bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsvertrages (z.B. infolge Arbeitsunfalles oder aus berechtigten Gründen nach den Bestimmungen der Arbeitsordnung für die im Aachener, Niedersächsischen und Rheinisch-Westfälischen Stein-

kohlenbergbau tätigen Arbeiter und Tarifangestellten) die Kosten der Rückreise des Arbeiters vom Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Flughafen in Japan von deutscher Seite gemäß Punkt 17 dieses Dokuments finanziert.

XIV. Entsendung von Verbindungsmännern und Betreuung

24. Es besteht beiderseitiges Einvernehmen darüber, daß die japanischen Bergwerksgesellschaften zur Förderung der Eingewöhnung der japanischen Bergarbeiter in die deutschen Verhältnisse bis zu fünf Angestellte mit akademischem Abschluß-examen, die im japanischen Bergbau Aufsichtsfunktionen ausüben, in die Bundesrepublik Deutschland abordnen. Diese Angestellten verbleiben im Arbeitsvertrag mit den japanischen Bergwerksgesellschaften, bei denen sie beschäftigt sind. Zwischen diesen Angestellten und den deutschen Bergwerksgesellschaften wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

25. Die in Punkt 24 dieses Dokuments erwähnten japanischen Angestellten werden einen Monat vor

der Ankunft der ersten Transportgruppe japanischer Bergarbeiter in der Bundesrepublik Deutschland eintreffen und sich bei den Bergwerksgesellschaften, von denen die japanischen Arbeiter aufgenommen werden, melden, um gemeinsam mit den Bergwerksgesellschaften die erforderlichen Vorkehrungen für die Durchführung des Programms zu treffen. Die Funktion dieser Angestellten ist auf acht Monate begrenzt und soll nach Ankunft der ersten Transportgruppe hauptsächlich in einer Mittertätigkeit zwischen den japanischen Arbeitern und der Zechenverwaltung sowie dem technischen Aufsichts- und Alerpersonal und gleichfalls auch in der Aufrechterhaltung der Verbindung zur Japanischen Botschaft in Bonn (Berichterstattung) bestehen. Sie werden das deutsche Aufsichts- und Alerpersonal bei der beruflichen und sprachlichen Unterweisung der japanischen Arbeiter unterstützen und um die sozialen und persönlichen Belange der Arbeiter sowie deren kulturelle Betreuung besorgt sein, damit sich die Arbeiter eine für ihre spätere Tätigkeit in Japan nützliche Kenntnis der produktionstechnischen, sozialen und kulturellen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland aneignen.

26. Da das Arbeitsverhältnis der in Punkt 24 und 25 dieses Dokuments erwähnten Angestellten mit ihrem Arbeitgeber in Japan aufrechterhalten bleibt, beziehen sie von letzterem ihr Gehalt während der Dauer ihrer Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland. Desgleichen werden die gesamten Kosten der Hin- und Rückreise von japanischer Seite getragen. Die deutschen Bergwerks-gesellschaften gewähren ihnen kostenlos Unterkunft und Verpflegung in den gleichen Wohnheimen, in denen die japanischen Arbeiter untergebracht werden mit der Abweichung, daß jedem dieser Angestellten ein Einzelraum mit Schreibtisch zur

Verfügung gestellt wird. Gegen Betriebsunfälle sind die betreffenden Angestellten durch die gesetzliche Unfallversicherung von deutscher Seite gedeckt.

27. Falls die Japanische Regierung einen ihrer Beamten und einen Bergingenieur als Beobachter für die Durchführung des Programmes während dessen gesamter Dauer nach der Bundesrepublik Deutschland abordnet, gehen die Gehalts- und Reisekosten usw. zu Lasten der japanischen Seite. Der Unternehmensverband Ruhrbergbau stellt ihnen einen eingerichteten Büroraum kostenlos zur Verfügung und wird ihnen im Bedarfsfalle kostenlos die Benutzung eines verbandseigenen Personenkraftwagens gestatten.